

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ;

Beisitzer:

Lee P e u k e r t

(Lichtspielgewerbe),

Dr. B a e c k e r M.d.R.u.d.L.

(Kunst u. Literatur),

Professor B o l t e

(Volkswohlfahrt),

Stadtverordnete R ö t g e r

(" ").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Terra Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens.

„ Die drei Portiermädchen „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschieden für Beschwerde-
führer Dr. iur. Walther F r i e d m a n n.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung aus-
serte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
25. Mai 1925 - Nr. 10574 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor
Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt II Titel 15 : „ Drei Mille Baukostensum-

me habe ich dafür bezahlt! " und die fol-
gende Darstellung : Ein junges Mädchen sitzt
auf einem Bett; beim Eintreten eines Mannes

springt

springt sie auf und wirft sich ihm an den Hals.

Länge 6,70 m.

In Akt II nach Titel 27 : Ein Mann küsst ein Mädchen, mit dem er tanzt, und biegt sie, während er sie im Arme hält, weit nach hintenüber. Grossaufnahme desselben Paares, das sich tanzend einer Pforte nähert, die der Mann öffnet, während das Mädchen, halb bewusstlos, in seinen Armen ruht. (Gezeigt werden darf, wie das Mädchen aus der Betäubung erwacht und sich von dem Mann losreißt !).

Länge 6,65 m.

In Akt III nach Titel 12 : Grossaufnahme eines Mannes im Bademantel und einer Frau im Bett; der Mann küsst die Frau unterhalb der Schulter.

Länge 0,37 m.

In Akt IV nach Titel 1 : Ein Mann mit Monokel klopft einer neben ihm sitzenden Frau auf den entblößten Rücken.

Länge 3,50 m.

III. Insofern wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen ist durch Urteil der Film-Oberprüfstelle vom 15. Mai 1925 - Nr. 252 - verboten und auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 nach vorgenommener Umarbeitung erneut der Filmprüfstelle Berlin vorgelegt worden. Diese hat ihn mit der im Urteilstener näher bezeichneten Entscheidung erneut verboten, weil sie die von der Oberprüfstelle erhobenen Anstände nicht für behoben

behalten und den Bildstreifen auch in der abgeänderten Form für geeignet hält, entsittlichend und verrohend zu wirken. Für die dem Verbot beigegebene Begründung wird auf den in der Verhandlung verlesenen Inhalt der Vorentscheidung verwiesen.

Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Die Oberprüfstelle erachtet im Gegensatz zur Prüfstelle die von ihr erhobenen Anstände durch die Umarbeitung des Bildstreifens für beseitigt. Soweit die Prüfstelle darüber hinaus ein Verbot auf die in dem Bildstreifen vertretene „laxe Auffassung der Ehe“ zu gründen versucht, kann ihr aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. Wenn die Ehe auch, wie die Oberprüfstelle in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat (Urteile vom 4. September und 15. Dezember 1924 - Nr. 383 und 576) zu den durch § 1 Abs. 2, Satz 2 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 geschützten Rechtsgütern gehört, so verkennt die Prüfstelle doch, dass mit der possenhaften Darstellung des vorliegenden Bildstreifens nicht gegen die Ehe als staatliche Einrichtung Stellung genommen oder die Ehe als solche herabgewürdigt wird. In der komisch übertriebenen Sucht der Portierfrau, ihre drei Mädels möglichst reich zu verheiraten, kann eine die Ehe als solche herabsetzende oder gar entsittlichende Wirkung nicht erblickt werden. Eine solche Wirkung ist nach Ansicht der Oberprüfstelle lediglich von den im Urteilstenor näher bezeichneten Fehlern zu erwarten.

Da der Beschwerdeführer mit dem von ihm eingelegten Rechtsmittel nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist,

waren

waren ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.
(§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921).

Beglaubigt:



W. Kogler

Regierungsinspektor .

Vogel

